

Corona-Schulinformation 2021 – 008 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Januar 2021

Durchführung der Abschlussprüfungen zum ESA, zum MSA und zum Abitur

Die Abschlussprüfungen zum ESA, zum MSA und zur allgemeinen Hochschulreife finden statt. Die bereits übermittelten Prüfungstermine gelten unverändert.

Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler eine gute und faire Chance bekommen, auch im Schuljahr 2020/21 ihre Schullaufbahn mit einem durch Prüfung erlangten Abschluss, der bundesweit anerkannt wird, erfolgreich zu beenden. Im Lichte des aktuell durch die Landesregierung vorgelegten Perspektivplans und des darauf abgestimmten weiter entwickelten Corona-Reaktionsplans Schule sowie des KMK-Beschlusses vom 21. Januar 2021 *Auswirkungen der Pandemie-Situation auf die Abschlussprüfungen 2021* werden daher die im Folgenden aufgeführten weiteren organisatorischen Maßnahmen getroffen. Sie ergänzen die bereits am 24. Juni 2020 erlassenen Hinweise der Fachaufsichten zur fokussierten Vorbereitung auf die Prüfungen.

Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA

- In den schriftlichen zentralen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch resp. Herkunftssprache wählen die Schülerinnen und Schüler zwei von drei Fächern, in denen sie an der schriftlichen Prüfung teilnehmen. In dem Fach, in dem keine Prüfung abgelegt wird, geht die Jahresnote in das Abschlusszeugnis ein.
- In dem dritten Prüfungsfach, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Prüfung abzulegen, durch die ausschließlich eine Verbesserung erreicht werden kann. Diese mündliche Prüfung wäre additiv zu den bis zu zwei mündlichen Prüffächern nach Wahl gemäß Gemeinschaftsschulverordnung.
- Die Arbeitszeit in den zentral geprüften schriftlichen Fächern wird um 30 Minuten erhöht.
- Die Sprechprüfung als Prüfungsteil im schriftlichen ESA/MSA in Englisch entfällt. Dies gilt entsprechend für den mündlichen Teil der Herkunftssprachenprüfung, wenn diese als Ersatzprüfung für Englisch gewählt wurde. Weiter möglich bleibt eine mündliche Prüfung.
- Die zentrale Klassenarbeit im Jahrgang 9 entfällt.
- Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler nach vorheriger verpflichtender Beratung durch ihre Lehrkräfte und die Schulleitung entscheiden, ob sie von der Teilnahme am MSA bzw. von der beantragten Teilnahme an der Prüfung zum ESA zurücktreten. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die gem. GemVO zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind. Diese Erklärung kann bis zum 19.03.2021 erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler treten dann sofort in den darunterliegenden Jahrgang ein. Die Noten der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9, in die sie zurücktreten, werden nicht erneut erworben. Die Noten aus 9 oder 10 müssen aber bei erneutem Eintreten in diese Jahrgangsstufe erneut erworben werden. Die verpflichtende Beratung soll frühzeitig, spätestens jedoch in der Zeit der Intensivvorbereitung im März erfolgen. Die Entscheidung kann dann im Bewusstsein des bis dahin ermittelten Leistungsstandes, der Chance einer im Umfang reduzierten Prüfung und der Risiken einer Jahrgangswiederholung getroffen werden.
- Sollten die Prüfungsergebnisse aller Schülerinnen und Schüler in einem Prüfungsfach deutlich nach unten vom Durchschnitt der letzten drei Vor-Pandemie-Jahre abweichen, kann die Schulaufsicht eine Anpassung der Noten vornehmen.